

Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises		B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und der Zweckverbände	
27 Vorprüfung der Umweltverträglichkeit (Antragsteller: Stadt Melle)	153	119 Haushaltssatzung der Gemeinde Bad Essen für das Haushaltsjahr 2024	160
28 Vorprüfung der Umweltverträglichkeit (Antragsteller: Landkreis Osnabrück, Fachdienst Straßen)	154	120 Amtliche Bekanntmachung Sitzverlust im Gemeinderat Bad Laer	160
29 Vorprüfung der Umweltverträglichkeit AZ: FD7-2024-0103	155	121 Haushaltssatzung der Gemeinde Hagen a.T.W. für das Haushaltsjahr 2024	161
30 Bekanntmachung der Europawahl am 9. Juni 2024 Zusammentreten der Briefwahlvorstände	155	122 Haushaltssatzung der Stadt Fürstenau für das Haushaltsjahr 2024	162
31 Vorprüfung der Umweltverträglichkeit	155	123 Haushaltssatzung 2024 der Gemeinde Nortrup	163
32 Vorprüfung der Umweltverträglichkeit AZ: FD7-2023-0586	156	124 Satzung zur Auflösung des Eigenbetriebes Stadtwerke Dissen am Teutoburger Wald und zur Aufhebung der Betriebssatzung der Stadtwerke Dissen am Teutoburger Wald	164
33 Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Osnabrück LSG OS 01 („Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald - Wiehengebirge“) vom 12. Mai 1965, zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Juli 1997 (Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück, S. 199), im Gebiet der Gemeinde Hasbergen. vom 11.03.2024	157	125 Satzung zur Auflösung des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigungsbetrieb Dissen am Teutoburger Wald und zur Aufhebung der Betriebssatzung des Abwasserbeseitigungsbetriebs Dissen am Teutoburger Wald	165
		126 Haushaltssatzung der Samtgemeinde Artland für das Haushaltsjahr 2024	165
		127 Haushaltssatzung der Gemeinde Bad Rothenfelde für das Haushaltsjahr 2024	166
		128 Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 117 „Friedhof“, 1. Änderung der Gemeinde Hagen a.T.W. , Landkreis Osnabrück	168

A. Bekanntmachungen des Landkreises

27

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit (Antragsteller: Stadt Melle)

Bei dem folgenden Bauvorhaben wurde im Rahmen des Verzichts auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens (§ 38 Niedersächsisches Straßengesetz i.V.m. § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz sowie §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz) die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in der aktuellen Fassung geprüft:

Aktenzeichen: FD9.1-542-1011-G29.02
Gemeindestraße „Vinckenaue“
Antragsteller: Stadt Melle
Baugrundstück: Gemeindestraße „Vinckenaue“
in der Stadt Melle
Gemarkung Westerhausen

Verlegung eines Teilstücks der Gemeindestraße „Vinckenaue“ vor dem Möbelhaus Assmann in der Stadt Melle Gemarkung Westerhausen

Der Landkreis Osnabrück ist zuständige Genehmigungsbehörde für die Zulassungsentscheidung über das Vorhaben gem. § 38 Abs. 5 S. 2 NStRG und deshalb auch für die UVP-Vorprüfung als unselbstständigen Teil des Verwaltungsverfahrens zuständig.

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich:

1. Mögliche Auswirkungen

Umweltauswirkungen sind auf die Schutzgüter Boden und Fläche möglich.

Im Übrigen sind keine Umweltauswirkungen erkennbar. Die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden nicht negativ beeinträchtigt. Das Schutzgut Landschaft sowie das Schutzgut Wasser werden ebenfalls nicht negativ beeinträchtigt. Weitere besonders geschützte Gebiete oder Objekte sind nicht betroffen, weil am Standort nicht vorhanden bzw. zu weit entfernt sind.

2. Überprüfung Erheblichkeit

Schutzgut Boden

Es sind negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden möglich, da durch die Flächenversiegelung die Bodenfunktionen in diesem Bereich verloren gehen. In einer Größenordnung von 550 m² ist der Eingriff in das Schutzgut Boden als nicht erheblich zu werten, da es sich im Verhältnis um einen geringen Eingriff handelt.

Schutzgut Fläche

Durch das Vorhaben sind ebenfalls negative Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche möglich. Es soll eine Fläche von 282 m² neuversiegelt werden, die kleinflächig ist. Durch die Einhaltung der genannten Verminderungsmaßnahmen ist mit erheblichen negativen Auswirkungen nicht zu rechnen.

Es sind insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben denkbar.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Osnabrück, den 30.04.2024

28

**Vorprüfung
der Umweltverträglichkeit
(Antragsteller: Landkreis Osnabrück,
Fachdienst Straßen)**

Bei folgendem Bauvorhaben wurde im Rahmen einer Plangenehmigung (§ 38 Niedersächsisches Straßengesetz i.V.m. § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz sowie §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz) die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in der aktuellen Fassung geprüft:

Aktenzeichen: FD9.1-542-1011- K148.02+K167.02
Antragsteller: Landkreis Osnabrück, Fachdienst Straßen
Baugrundstück: Stadt Bramsche, Kreisstraßen 148 und 167
Gemarkung Rieste
K148: Abs. 10, Stat. 3,970 bis 4,750 und
Abs. 20, Stat. 0,000 bis 0,050
K167: Abs. 10, Stat. 0,006 bis 0,230

Fahrbahnerneuerung im Zuge der K 148 in der OD Rieste bis Bahnübergang (1. Bauabschnitt) sowie im Zuge der K 167 von der K 148 bis Hasebrücke "Tiefe Hase" in der Gemeinde Rieste

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich:

1. Mögliche Auswirkungen

Umweltauswirkungen sind auf die Schutzgüter Boden, Fläche, Landschaft, Wasser sowie Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt möglich. Eine Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern ist nicht zu erwarten.

2. Überprüfung Erheblichkeit

Schutzgut Wasser

Durch das Vorhaben sind ebenfalls Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser möglich. Auswirkungen auf oberirdische Gewässer sind nicht zu erwarten. Bei Einhaltung der allgemein bekannten Arbeits- und Umweltschutzmaßnahmen während der Bauarbeiten, sind keine Umweltauswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten.

Schutzgut Boden

Es sind negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden möglich, da durch die Flächenversiegelung die natürlichen Bodenfunktionen in diesem Bereich verloren gehen. Die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden sind jedoch vermindert, da es sich um ein straßenbegleitendes Vorhaben handelt, bei dem bereits eine gewisse Vorbelastung des Bodens durch die bestehende Straße zu erwarten ist. Die Minimierung von nachteiligen Auswirkungen durch den Eingriff in den Boden ist durch die Anwendung der DIN 19639 sowie über die DIN 18915 und über die DIN 18300 zum Boden-

schutz gewährleistet. Folglich sind erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden nicht zu erwarten.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Weiterhin sind negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt möglich. Baubedingte Beeinträchtigungen können durch Baufahrzeuge (Bau- und Transportlärm) und Baustelleneinrichtungen entstehen. Es kommt zu vorübergehendem Lärm, Staubentwicklung und visueller Unruhe. Die Auswirkungen sind temporär und deshalb sind die negativen Auswirkungen unerheblich. Bei der überplanten Fläche handelt es sich um die Bereiche des Straßenseitenraums in direktem Anschluss an die vorhandene Kreisstraße, sowie Randbereiche von Hausgärten und landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Diese Standorte sind geprägt durch das bestehende Verkehrsaufkommen, sie weisen eine geringe Artenvielfalt und keine naturnahen Strukturen auf, weshalb den Bereichen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt insgesamt eine geringe Bedeutung zukommt. Somit sind erhebliche Umweltauswirkungen die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt nicht zu erwarten.

Schutzgut Fläche

Durch die Umsetzung des Bauvorhabens kommt es zwar zu einer Neuversiegelung von 1.900 m², allerdings orientiert sich die Planung stark an dem bestehenden Verlauf der Kreisstraße, sodass die Inanspruchnahme von Flächen im Seitenraum der bestehenden Verkehrswege auf das notwendige Maß reduziert wurde.

Schutzgut Mensch

Während der Bauphase können für an Baustrecke benachbarte Wohn- und andere Nutzungen (kleineren Gewerbe- / Dienstleistungsbetrieben, öffentlichen Einrichtungen) nachteilige Auswirkungen durch Einsatz von Transport- und Baumaschinen sowie damit verbundenen Lärm, Staubentwicklung, Erschütterungen und eingeschränkte Nutzbarkeit der Wege entstehen. Da die Beeinträchtigungen nur temporär während des Bauablaufs eine Herausforderung darstellen und für schwächere Verkehrsteilnehmer die Einrichtung von Querungshilfen und ein barrierefreier Ausbau der Verkehrsanlagen vorgesehen ist sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch unerheblich.

Schutzgut Landschaft

Durch das geplante Bauvorhaben kommt es zu einer visuellen Veränderung des Landschaftsbildes durch die Entnahme von Baum- und Gehölzbeständen entlang der Kreisstraße. Das Umfeld des geplanten Vorhabens ist geprägt durch die bestehende Bebauung. Zur Minderung der Beeinträchtigungen des Schutzgutes durch den Verlust von Gehölzen werden entlang der Kreisstraße neue Bäume gepflanzt, die vorübergehend beanspruchten Straßennebenflächen werden wiederhergestellt und eingegrünt.

Besondere Schutzgebiete

Weitere besonders geschützte Gebiete oder Objekte sind nicht betroffen, weil sie am Standort nicht vorhanden bzw. zu weit entfernt sind.

Es sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen denkbar.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Osnabrück, den 02.05.2024

Landkreis Osnabrück
Fachdienst Straßen
Die Landrätin
i. A. Kleingerdes

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 10, 31. Mai 2024

29

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit AZ: FD7-2024-0103

Bei dem folgenden Verfahren wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I S. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, geprüft:

In der Stadt Melle ist eine temporäre Grundwasserabsenkung für einen Zeitraum von etwa 140 Tage geplant. In dieser Zeit können bis zu 232.971 m³ Grundwasser abgepumpt werden.

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich.

Ein Zusammenwirken mit bereits anderen bestehenden bzw. zugelassenen Vorhaben liegt nicht vor. Das Schutzgut Fläche ist durch das Vorhaben nicht betroffen. Das Landschaftsbild wird durch das Vorhaben nicht verändert. Ebenfalls sind keine negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch das Vorhaben zu erwarten. Umweltverschmutzungen und Belästigungen sowie Störfälle sind bei Berücksichtigung der guten fachlichen Praxis und der technischen Regelwerke nicht zu erwarten. Das Vorhaben kollidiert nicht mit regional- und bauleitplanerischen Zielsetzungen. In der Umgebung befinden sich weder Baudenkmale noch Bodendenkmale. Umweltauswirkungen sind auf das Schutzgut Boden sowie auf das Schutzgut Wasser möglich. Durch die Entnahme von Grundwasser sind kurzzeitige negative Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwassers möglich. Jedoch ist das Vorhaben zeitlich begrenzt und das entnommene Grundwasser wird in die „Alte Else“ geleitet, sodass negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten sind. Durch die Grundwasserabsenkung kann es zu Setzungen und darüber geringfügig zu Verdichtung des Bodens kommen. Ebenfalls können durch die Grundwasserabsenkung Bodenfunktionen beeinträchtigt werden. Jedoch ist das Vorhaben zeitlich begrenzt, sodass negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden ebenfalls nicht zu erwarten sind. Das Vorhaben befindet sich im FFH-Gebiet „Else und obere Hase“ sowie im Landschaftsgebiet „OS 55 Else und obere Hase“. Das durch die Grundwasserabsenkung entnommene Wasser im Bereich des FFH-Gebiets und Landschaftsschutzgebietes wird der Else direkt wieder zugeführt, sodass eine Verringerung des Wasserstandes in der Else vermieden wird. Negative Auswirkungen auf das FFH-Gebiet so-

wie auf das Landschaftsschutzgebiet sind daher nicht zu erwarten. Im näheren Umfeld des Vorhabens sowie im Einwirkungsbereich der Grundwasserentnahme befinden sich geschützte Landschaftsbestandteile. Die Bäume und Hecken am Bachverlauf werden stetig überwacht und bei Einhaltung der Verminderungsmaßnahmen sind erhebliche negative Auswirkungen nicht zu erwarten. Zudem liegt das Vorhaben im Überschwemmungsgebiet „Hase-Wellingholzhausen/Mittellandkanal“. Die Schutzziele des Gebietes werden von dem Vorhaben nicht negativ beeinträchtigt. Des Weiteren befindet sich ein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte, die Ortschaft Gesmold, angrenzend zum Vorhabengebiet. Durch das Vorhaben können im Bereich benachbarter Bebauungen Setzungen entstehen. Jedoch sind die Setzungen so gering, dass negative Auswirkungen nicht zu erwarten sind. Weitere besonders geschützte Gebiete oder Objekte sind nicht betroffen, weil am Standort nicht vorhanden.

Es sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen denkbar.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Osnabrück, den 07.05.2024

Landkreis Osnabrück
Fachdienst Umwelt
Die Landrätin
i. A. L. Hillebrand

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 10, 31. Mai 2024

30

Bekanntmachung

Europawahl am 9. Juni 2024

Zusammentreten der Briefwahlvorstände

Die Briefwahlvorstände für den Landkreis Osnabrück treten am Wahltag

ab 15.00 Uhr zur Vorprüfung der eingegangenen Wahlbriefe und

ab 18.00 Uhr zur Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl

im Kreishaus Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, zusammen.

Die Tätigkeit der Wahlvorstände ist öffentlich.

Osnabrück, 15. Mai 2024

Die Kreiswahlleiterin
Bärbel Rosensträter

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 10, 31. Mai 2024

31

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2

nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geprüft.

Aktenzeichen: 543-ber-00531-24
Baugrundstück: Berge, Restruper Str. 6
Gemarkung: Hekese
Flur: 4
Flurstück(e): 428

Baugenehmigung aufgrund Änderungsanzeige § 15 BImSchG hier: Neubau einer Lagerhalle

Geplant ist der Neubau einer Lagehalle als Erweiterung des bestehenden Betriebes in der Gemeinde Berge, Gemarkung Hekese, Flur 4, Flurstück 428. Auf dem Betrieb sind derzeit 1.344 Mastschweineplätze, 174 Sauenplätze und 580 Ferkelaufzuchtplätze genehmigt. Nach Durchführung der beantragten Maßnahme verändert sich die genehmigte Tierzahl nicht. Daher ist gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 7.11.3 der Anlage 1 des UVPG für die Änderung des Vorhabens eine standortbezogene UVP-Vorprüfung durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Für die Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen kann eine potentielle Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit kann für folgende Gebiete ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Gebiete im Umkreis des Vorhabens vorhanden sind: Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG, Gebiete, in denen die Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind und Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG.

Ebenso sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf Natura 2.000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. §§ 25, 26 BNatSchG, geschützte Landschaftsteile, insbesondere Alleen, nach § 29 BNatSchG sowie für in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, zu erwarten.

Das Natura 2.000-Gebiet „Bäche im Artland“ befindet sich ca. 100 m nördlich des Vorhabens. Das Vorhaben liegt zudem innerhalb des LSG OS 01 „Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“. In ca. 100 m nördlich des Vorhabens befindet sich eine baumreiche Wallhecke. Ca. 1,1 km westlich des Vorhabens befindet sich ein denkmalgeschützter Grabhügel. Außerdem befindet sich in der näheren Umgebung das Doppelheuerhaus zu Hof Overreinke. Das Vorhaben wird im direkten Anschluss an die Hofstelle und vorhandene Gebäude geplant. Emissionen von Luftschadstoffen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten, sodass lediglich mit vorübergehenden baubedingten Lärmemissionen zu rechnen ist. Durch die vorhandene Bebauung entstehen außerdem keine Sichtbeziehungen zwischen den Denkmalen und dem geplanten Bau-

vorhaben, die die Denkmaleigenschaften (insbesondere des Baudenkmals) beeinträchtigen könnten. Daher sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgebiete zu erwarten.

Es sind insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 31.05.2024

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
i.A. Petzke

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 10, 31. Mai 2024

32

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit AZ: FD7-2023-0586

Bei dem folgendem Verfahren wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I S. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, geprüft:

In der Gemeinde Bad Rothenfelde, Gemarkung Bad Rothenfelde, Flur 3, ist eine bauzeitliche Grundwasserabsenkung für einen Zeitraum von etwa 365 Tagen notwendig. In dieser Zeit können bis zu 483.289 m³ Grundwasser abgepumpt werden.

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich.

Ein Zusammenwirken mit bereits anderen bestehenden bzw. zugelassenen Vorhaben liegt nicht vor. Das Schutzgut Fläche ist durch das Vorhaben nicht betroffen. Das Landschaftsbild wird durch das Vorhaben nicht verändert. Das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wird durch das Vorhaben nicht negativ beeinträchtigt. Ebenfalls sind keine negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch das Vorhaben zu erwarten. Umweltverschmutzungen und Belästigungen sowie Störfälle sind bei Berücksichtigung der guten fachlichen Praxis und der technischen Regelwerke nicht zu erwarten. In der Umgebung befinden sich weder Baudenkmale noch Bodendenkmale. Durch das geplante Vorhaben können Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser möglich sein. Durch die Entnahme von Grundwasser sind kurzzeitige negative Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwassers möglich. Jedoch ist das Vorhaben zeitlich begrenzt und nach Ende der Grundwasserhaltung werden sich im Absenkrichter die vorherigen Grundwasserverhältnisse wieder einstellen, sodass erhebliche negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten sind. Negative Auswirkungen durch die temporäre Grundwasserabsenkung auf das Schutzgut Boden sind möglich, da es zu einer Entwässerung des Bodens im Bereich des Absenkrichters kommen kann, welche sich auf die Bodenbildungsprozesse, auf das Bodenwasser, die Bodenluft und die Bodenorganismen auswirken kann. Die Maßnahme liegt in einem anthropogen überprägten urbanen Raum. Die natürlichen Bodenfunktionen sind bereits durch Umlagerung und Versiegelung

beeinflusst. Negative Auswirkungen auf die Bodenfunktionen durch die Grundwasserabsenkung sind aufgrund der Vernunft und das Umfeld als nicht erheblich zu werten. Da es sich um eine temporäre Maßnahme handelt, ist davon auszugehen, dass die Bodenfunktionen nach Ende der Absenkungen größtenteils wiederhergestellt werden können. Das Vorhaben liegt im Heilquellenschutzgebiet „Bad Rothenfelde“. Die Schutzziele des Schutzgebietes werden von der temporären Grundwasserhaltung nicht beeinträchtigt. Des Weiteren befindet sich das Vorhaben in einem Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte, die Ortslage Bad Rothenfelde. Das Vorhaben kollidiert nicht mit regional- und bauleitplanerischen Zielsetzungen, sodass negative Auswirkungen auf das Gebiet nicht zu erwarten sind. Weitere besonders geschützte Gebiete oder Objekte sind ebenfalls nicht betroffen, weil am Standort nicht vorhanden.

Es sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen denkbar.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 16.05.2024

Landkreis Osnabrück
Fachdienst Umwelt
Die Landrätin
i. A. L. Hillebrand

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 10, 31. Mai 2024

33

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis
Osnabrück LSG OS 01 („Naturpark Nördlicher
Teutoburger Wald - Wiehengebirge“) vom 12. Mai 1965,
zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Juli 1997
(Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück, S. 199),
im Gebiet der Gemeinde Hasbergen.
vom 11.03.2024**

Aufgrund des § 19 in Verbindung mit §§ 14, 31 und 45 Abs. 1 des Nieders. Naturschutzgesetzes (NNatSchG) vom 19. Feb. 2010 (Nds. GVBl. S. 104), in der zurzeit gültigen Fassung, wird verordnet:

§ 1

Im Gebiet der Gemeinde Hasbergen wird die Grenze des Geltungsbereiches der Verordnung vom 12. Mai. 1965 über das Landschaftsschutzgebiet OS 01 „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald - Wiehengebirge“ entsprechend der Eintragung in den Detailkarten (Maßstab 1 : 5.000) neu festgelegt.

Als Landschaftsschutzgebietsgrenzen entlang von Straßen und Wegen gilt die jeweils dem Schutzgebiet zugewandte Straßen-Wegebegrenzung; entlang von Geländestufen jeweils die Unterkante der nach außerhalb des Landschaftsschutzgebietes abfallenden Geländestufen bzw. die Oberkante der nach außerhalb des Landschaftsschutzgebietes steigenden Geländestufen; entlang von Gewässern jeweils die Böschungsoberkante zuzüglich 20 m der dem Landschaftsschutzgebiet abgewandten Seite des Gewässers.

§ 2

Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung, die im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück veröffentlicht ist.

Die Verordnung und die Karten liegen vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an beim Landkreis Osnabrück - untere Naturschutzbehörde - während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Eine weitere Ausfertigung kann bei der Gemeinde Hasbergen während der Dienststunden eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist kostenfrei.

§ 3

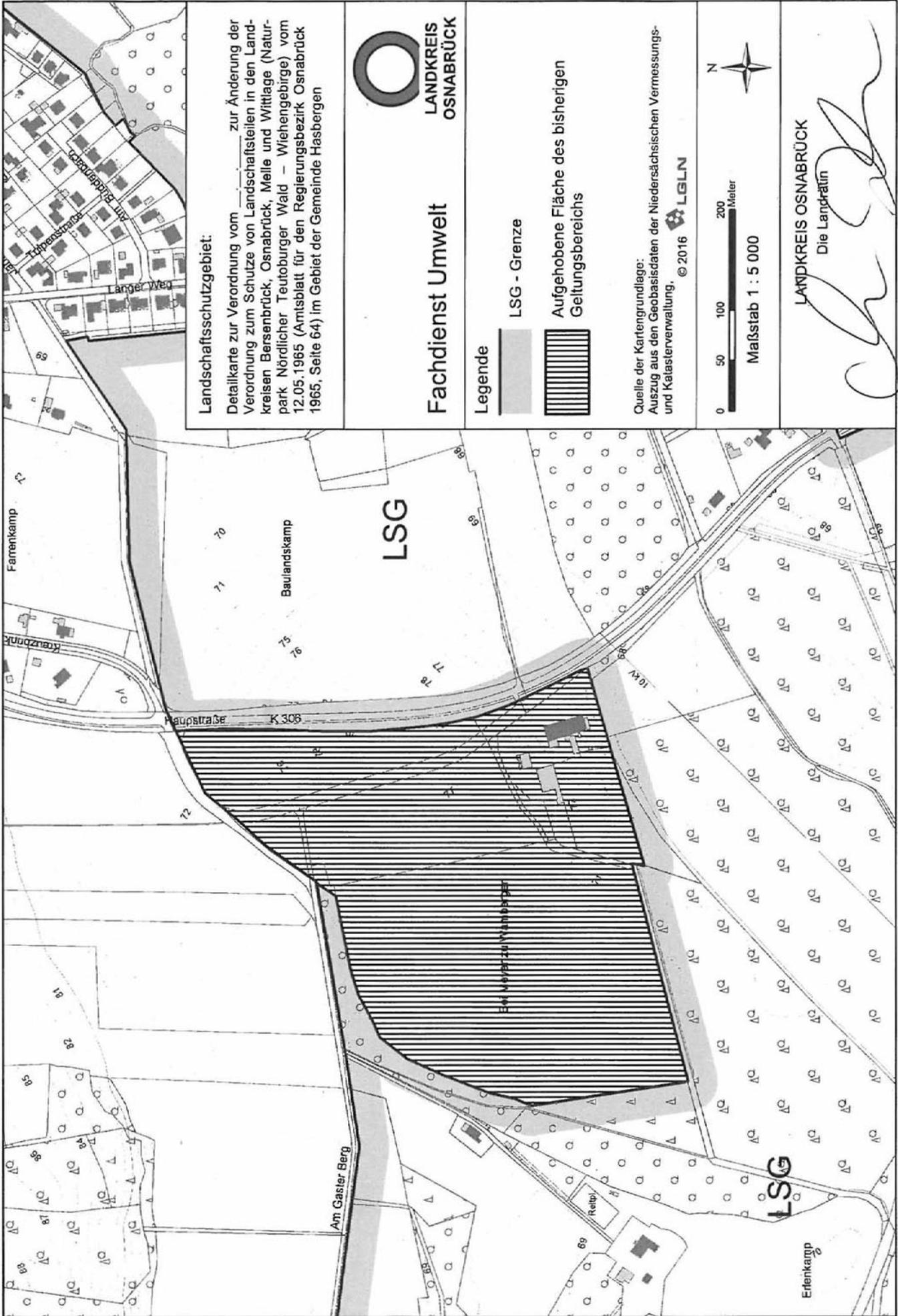
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft.

Osnabrück, den

Landkreis Osnabrück
(Landrätin)

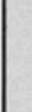
(Karten Seite 158 + 159)

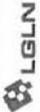
Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 10, 31. Mai 2024



Landschaftsschutzgebiet:
 Detailkarte zur Verordnung vom ... zur Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Bersenbrück, Osnabrück, Melle und Wittlage (Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge) vom 12.05.1965 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Osnabrück 1965, Seite 64) im Gebiet der Gemeinde Hasbergen

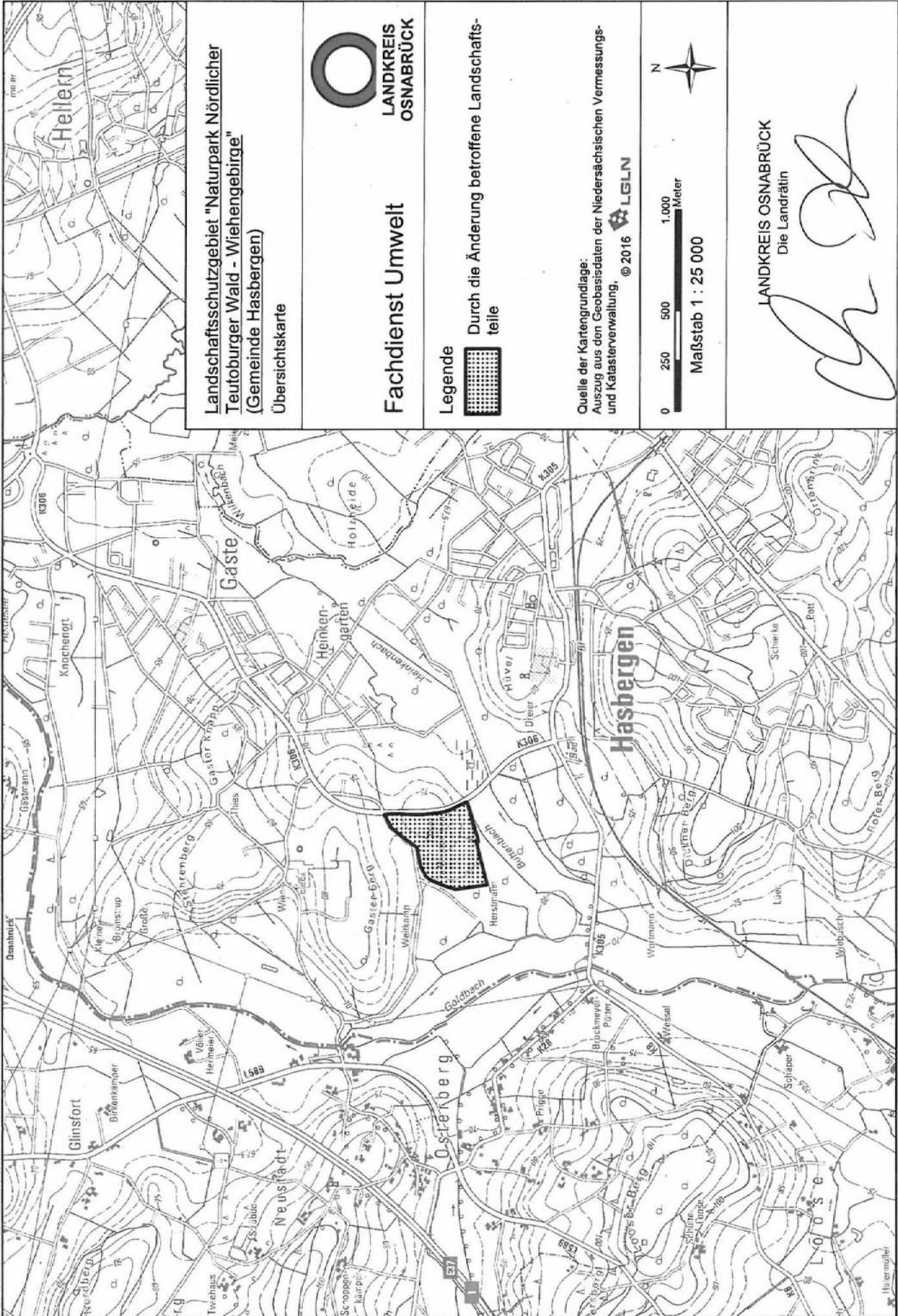

**LANDKREIS
 OSNABRÜCK**
Fachdienst Umwelt

Legende
 LSG - Grenze
 Aufgehobene Fläche des bisherigen Geltungsbereichs

Quelle der Kartengrundlage:
 Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung. © 2016 


 0 50 100 200 Meter
Maßstab 1 : 5 000

LANDKREIS OSNABRÜCK
 Die Landrätin 



Landschaftsschutzgebiet "Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald - Wiehengebirge" (Gemeinde Hasbergen)
Übersichtskarte



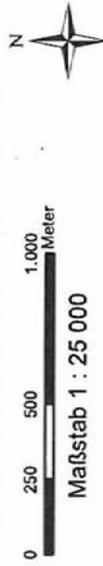
Fachdienst Umwelt

Legende



Durch die Änderung betroffene Landschaftsteile

Quelle der Kartengrundlage:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2016 LGLN



LANDKREIS OSNABRÜCK
Die Landrätin

119

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Bad Essen
für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Bad Essen in seiner Sitzung am 23. März 2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	33.093.600 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	34.826.200 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	31.949.600 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	32.504.400 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionen auf	266.300 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionen auf	9.325.400 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	9.059.100 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	671.100 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

• der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	41.275.000 €
• der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	42.500.900 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 9.059.100 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht ausgebracht.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000.000 € festgelegt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	340 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v.H.

§ 6

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne von § 12 Absatz 1 Satz 1 KomHKVO, bei deren Überschreiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Kommune wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden soll, wird mit 500.000 € festgelegt.

Bad Essen, den 14.03.2024

Gemeinde Bad Essen
Der Bürgermeister
Timo Natemeyer

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gem. § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Osnabrück am 29.04.2024 unter dem Aktenzeichen 11.3 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 03. bis 11. Juni 2024 während der Dienststunden zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Bad Essen, Rathaus, Lindenstraße 41/43, 49152 Bad Essen, Zimmer 2.06, öffentlich aus. Die Einsichtnahme ist nach vorheriger Terminabsprache möglich.

Bad Essen, den 02.05.2024

Gemeinde Bad Essen
Der Bürgermeister
Timo Natemeyer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 10, 31. Mai 2024

120

Amtliche Bekanntmachung

Sitzverlust im Gemeinderat Bad Laer

Der bei der Kommunalwahl am 12. September 2021 über den Wahlvorschlag der Alternative für Deutschland (AfD) gewählte

Bewerber für den Rat der Gemeinde Bad Laer, Herr Eduard Herdt, hat sein Mandat durch Verzichtserklärung verloren.

Der Rat der Gemeinde Bad Laer hat den Sitzverlust durch Beschluss am 25. April 2024 festgestellt.

Nach § 44 des Nieders. Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der zurzeit geltenden Fassung geht der dadurch frei gewordene Sitz auf die nächste Ersatzperson über. Da für die Partei keine Ersatzperson benannt worden ist, bleibt der Sitz gemäß § 44 Absatz 4 Satz 1 NKWG bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt.

Der Sitzverlust und die Nichtneubesetzung werden hiermit gemäß § 44 Abs. 6 NKWG formell bekanntgegeben.

Bad Laer, 30. April 2024

(Siegel) **Gemeinde Bad Laer**
Der Bürgermeister
Avermann

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 10, 31. Mai 2024

121

Haushaltssatzung der Gemeinde Hagen a.T.W. für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hagen a.T.W. in der Sitzung am 07.03.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	28.262.350 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	27.199.850 €
Ordentliches Ergebnis	1.062.500 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	26.968.850 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	24.361.850 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.787.900 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	8.249.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.410.300 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	556.200 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	33.167.050 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	33.167.050 €

Der Haushaltsplan des Wasserwerkes der Gemeinde Hagen a.T.W. für das Jahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	377.200 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	362.800 €
Ordentliches Ergebnis	14.400 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	335.800 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	307.800 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	71.800 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	99.800 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	407.600 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	407.600 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.410.300 € festgesetzt.

Für das Wasserwerk Hagen a.T.W. ist keine Kreditermächtigung vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen der Gemeinde Hagen a.T.W. wird auf 55.000 € festgesetzt.

Für das Wasserwerk der Gemeinde Hagen a.T.W. werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 von der Gemeinde Hagen a.T.W. Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.500.000 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 vom Wasserwerk Hagen a.T.W. Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.
2. Gewerbesteuer	360 v. H.

§ 6

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird auf 1.000.000 € festgelegt.

Hagen a.T.W., 30.04.2024

Möller
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Osnabrück am 30.04.2024 unter dem Aktenzeichen 11.3 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 31.05.2024 – 10.06.2024 zu den Öffnungszeiten, im Rathaus, Zimmer 13, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hagen a.T.W., 30.04.2024

Gemeinde Hagen a.T.W.
Möller
Bürgermeisterin

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 10, 31. Mai 2024

122

Haushaltssatzung der Stadt Fürstenau für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Fürstenau in seiner Sitzung am 19.03.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	10.721.900 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	11.599.700 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
1.5 Jahresergebnis	-877.800 €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	10.236.400 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	10.900.000 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	782.500 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	3.056.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	2.273.500 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	160.400 €
2.7 Finanzierungsmittelbestand	-824.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

- Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	13.292.400 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	14.116.400 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.273.500 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.340.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.700.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v.H.
2. Gewerbesteuer	360 v.H.

§ 6

Über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie 10.000 € nicht übersteigen.

§ 7

Die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG ist gegeben, wenn sich Mehraufwendungen ergeben, die im Einzelfall 5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen. Gleiches gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes.

§ 8

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gem. § 12 Abs. 1 KomHKVO wird auf 500.000 € festgelegt.

Fürstenau, den 30.04.2024

Stadt Fürstenau

Ehmke
Bürgermeister

Wübbel
Stadtdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Osnabrück - Kommunalaufsicht – am 30. April 2024 unter dem Aktenzeichen 11.3-2024/000645 Ge erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03. Juni 2024 bis 11. Juni 2024 nach vorheriger Terminabsprache zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Fürstenau, Schloßplatz 1, Zimmer 33, 49584 Fürstenau, öffentlich aus.

Fürstenau, den 06. Mai 2024

Stadt Fürstenau
Der Stadtdirektor
Wübbel

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 10, 31. Mai 2024

123

Haushaltssatzung der Gemeinde Nortrup für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Nortrup in seiner Sitzung am 04.03.2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.695.498 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.624.776 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
1.5 ordentliches Jahresergebnis	70.722 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.493.258 €
2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.462.152 € 31.106 €
2.3. der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	280.000 €
2.4. der Auszahlungen für Investitionstätigkeit Saldo aus Investitionstätigkeit	3.201.150 € -2.921.150 €
2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.921.150 €
2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit Saldo aus Finanzierungstätigkeit	168.018 € 2.753.132 €
2.7 Finanzmittelbestand	-136.912 €

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	6.694.408 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	6.831.320 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.921.150 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für

das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 380 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v.H.
2. Gewerbesteuer 390 v.H.

§ 6

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 7

Die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung im Sinne des § 115 Abs.2 Nr. 2 NKomVG ist gegeben, wenn sich Mehraufwendungen ergeben, die im Einzelfall 6 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen. Gleiches gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes.

Nortrup, den 05.03.2024

(Siegel) Thomas Hartsch
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird öffentlich bekanntgemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Osnabrück am 06.05.2024 unter dem Aktenzeichen 11.3 erteilt worden. Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird im Amtsblatt Nr. 10 / 2024 für den Landkreises Osnabrück am 31.05.2024 öffentlich bekannt gemacht. Das Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück kann bei der Druckerei B. Ad. Ricke, Lindenstr. 17, 49593 Bersenbrück bezogen werden. Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 03.06.2024 bis einschließlich 11.06.2024 während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Nortrup, Postweg 1, 49638 Nortrup, öffentlich aus.

Nortrup, 06.05.2024

Gemeinde Nortrup
Der Bürgermeister
Thomas Hartsch

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 10, 31. Mai 2024

124

Satzung zur Auflösung des Eigenbetriebes Stadtwerke Dissen am Teutoburger und zur Aufhebung der Betriebsatzung der Stadtwerke Dissen am Teutoburger Wald

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 12.07.2018 (Nds. GVBl. S. 161, 172) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Dissen am Teutoburger Wald in der Sitzung am 06.05.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Auflösung des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb Stadtwerke Dissen am Teutoburger Wald wird mit Ablauf des 31.12.2024 aufgelöst.

§ 2

Aufhebung der Betriebsatzung des Eigenbetriebes

Die Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Stadtwerke Dissen am Teutoburger Wald vom 10.10.2011 einschließlich 1. Änderungssatzung vom 14.12.2021, 2. Änderungssatzung vom 30.05.2022 und 3. Änderungssatzung vom 11.12.2023 wird mit Ablauf des 31.12.2024 aufgehoben.

§ 3

Jahresabschluss, Schluss- und Auflösungsbilanz und Lagebericht

- (1) Die Betriebsleitung erstellt zum Bilanzstichtag 31.12.2024 den Jahresabschluss samt Anhang und Lagebericht. Der Jahresabschluss nach Satz 1 ist zugleich die Schluss- und Auflösungsbilanz des Eigenbetriebes.
- (2) Die Erstellung, Vorlage und Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt nach den §§ 20 bis 25 EigBetrVO.

§ 4

Wahrnehmung der Aufgaben

Die bisherigen Aufgaben des Eigenbetriebes Stadtwerke Dissen am Teutoburger Wald werden in die Verwaltung der Stadt Dissen aTW überführt und von dieser ab dem 01.01.2025 wahrgenommen. Zu diesem Zeitpunkt endet die grundsätzliche Zuständigkeit des Betriebsausschusses und der Betriebsleitung für diese Aufgaben. Dies gilt jedoch nicht für die Beschlussfassung nach § 35 EigBetrVO für das Wirtschaftsjahr 2024.

§ 5

Vermögen und Schulden

- (1) Das Anlage- und Umlaufvermögen, das Eigenkapital, die Rückstellungen und Sonderposten sowie das Fremdkapital des Eigenbetriebes Stadtwerke Dissen am Teutoburger Wald werden zum 01.01.2025 auf die Stadt Dissen aTW übertragen und spätestens nach Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2024 in das Rechnungswesen der Stadt Dissen aTW integriert.
- (2) Bewertungsrechtliche Änderungen werden nicht durchgeführt. Zwischen der Stadt Dissen aTW und den Stadtwerken Dissen am Teutoburger Wald gewährte Leistungen, wie beispielsweise der Kassenkredit oder gewährte Investitionszuschüsse werden gegeneinander aufgerechnet.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dissen am Teutoburger Wald, den 07.05.2024

Stadt Dissen am Teutoburger Wald
Der Bürgermeister
Eugen Görnitz

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 10, 31. Mai 2024

125

**Satzung
zur Auflösung des Eigenbetriebes
Abwasserbeseitigungsbetrieb Dissen am Teutoburger
und zur Aufhebung der Betriebssatzung
des Abwasserbeseitigungsbetriebs Dissen
am Teutoburger Wald**

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 12.07.2018 (Nds. GVBl. S. 161, 172) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Dissen am Teutoburger Wald in der Sitzung am 06.05.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Auflösung des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigungsbetrieb Dissen am Teutoburger Wald wird mit Ablauf des 31.12.2024 aufgelöst.

**§ 2
Aufhebung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes**

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigungsbetrieb Dissen am Teutoburger Wald vom 10.10.2011 einschließlich 1. Änderungssatzung vom 14.12.2021 und 2. Änderungssatzung vom 30.05.2022 aufgehoben.

**§ 3
Jahresabschluss, Schluss- und Auflösungsbilanz
und Lagebericht**

(1) Die Betriebsleitung erstellt zum Bilanzstichtag 31.12.2024 den Jahresabschluss samt Anhang und Lagebericht. Der Jahresabschluss nach Satz 1 ist zugleich die Schluss- und Auflösungsbilanz des Eigenbetriebs.

(2) Die Erstellung, Vorlage und Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt nach den §§ 20 bis 25 EigBetrVO.

**§ 4
Wahrnehmung der Aufgaben**

Die bisherigen Aufgaben des Eigenbetriebes Abwasserbesei-

tigungsbetrieb Dissen am Teutoburger Wald werden in die Verwaltung der Stadt Dissen aTW überführt und von dieser ab dem 01.01.2025 wahrgenommen. Zu diesem Zeitpunkt endet die grundsätzliche Zuständigkeit des Betriebsausschusses und der Betriebsleitung für diese Aufgaben. Dies gilt jedoch nicht für die Beschlussfassung nach § 35 EigBetrVO für das Wirtschaftsjahr 2024.

**§ 5
Vermögen und Schulden**

(1) Das Anlage- und Umlaufvermögen, das Eigenkapital, die Rückstellungen und Sonderposten sowie das Fremdkapital des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigungsbetrieb Dissen am Teutoburger Wald werden zum 01.01.2025 auf die Stadt Dissen aTW übertragen und spätestens nach Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2024 in das Rechnungswesen der Stadt Dissen aTW integriert.

(2) Bewertungsrechtliche Änderungen werden nicht durchgeführt. Zwischen der Stadt Dissen aTW und dem Abwasserbeseitigungsbetrieb Dissen am Teutoburger Wald gewährte Leistungen, wie beispielsweise der Kassenkredit oder gewährte Investitionszuschüsse werden gegeneinander aufgerechnet.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dissen am Teutoburger Wald, den 07.05.2024

Stadt Dissen am Teutoburger Wald
Der Bürgermeister
Eugen Görnitz

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 10, 31. Mai 2024

126

**Haushaltssatzung
der Samtgemeinde Artland
für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Artland am 7. März 2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
- 1.1. der ordentlichen Erträge auf 35.403.239 €
- 1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf 40.947.980 €
- 1.3. der außerordentlichen Erträge auf 0 €
- 1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf 30.000 €

1.5. Jahresergebnis	-5.574.741 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	34.829.679 €
2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	38.634.293 €
2.3. der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.183.700 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	13.181.300 €
2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	11.997.600 €
2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.813.138 €
festgesetzt.	
Nachrichtlich:	
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	48.010.979 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	53.628.731 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 11.997.600 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftigen Haushaltsjahre belasten, wird auf 12.650.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.800.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgelegt:

57 %

von den Steuerkraftzahlen der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde.

§ 6

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gem. § 12 Abs. 1 Kommunalhaushalts- und Kasernenverordnung (KomHKVO) wird auf 1.000.000 € festgelegt.

§ 7

Die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung im Sinne

des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG ist gegeben, wenn sich Mehraufwendungen ergeben, die im Einzelfall 6 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen. Gleiches gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes.

§ 8

Über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) gelten als unerheblich, wenn sie 50.000,00 € nicht übersteigen.

Quakenbrück, 08.03.2024

(Bürgel)
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie nach § 111 NKomVG i.V.m. § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Osnabrück am 30.04.2024 unter dem Aktenzeichen 11.3 Re erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.06.2024 – 11.06.2024 zur Einsichtnahme im Dienstgebäude Markt 2 (2. Etage), Zimmer 310 in 49610 Quakenbrück öffentlich aus.

Quakenbrück, den 02.05.2024

Samtgemeinde Artland
Der Samtgemeindebürgermeister
Bürgel

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 10, 31. Mai 2024

127

Haushaltssatzung der Gemeinde Bad Rothenfelde für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), hat der Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde in seiner Sitzung am 29.02.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf 16.710.600 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 17.324.000 €

1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 16.163.000 €

2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 15.965.600 €

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 0 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 1.705.000 €

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 185.600 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 16.163.000 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 17.856.200 €

Der Wirtschaftsplan des **Abwasserbeseitigungsbetriebes** für das Haushaltsjahr 2024 wird

im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von 2.157.841 €
Aufwendungen in Höhe von 2.157.841 €

im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von 741.961 €
Ausgaben in Höhe von 741.961 €

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des **Wasserwerkes** für das Haushaltsjahr 2024 wird

im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von 1.003.471 €
Aufwendungen in Höhe von 1.003.471 €

im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von 579.818 €
Ausgaben in Höhe von 579.818 €

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des **Eigenbetriebes Bäderbetriebe** für das Haushaltsjahr 2024 wird für den

Bereich **Gesundheitstherme**

mit Erträgen in Höhe von 545.000 €
mit Aufwendungen in Höhe von 865.000 €

für den Bereich **Freibad**

mit Erträgen in Höhe von 97.900 €
mit Aufwendungen in Höhe von 317.900 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen** für Investitionen wird

beim **Abwasserbeseitigungsbetrieb** auf 0 €,
beim **Wasserwerk** auf 0 €,
und beim **Eigenbetrieb Bäderbetriebe** auf 0 €

festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung** wird auf 200.000 EUR festgesetzt.

In den Vermögensplänen des **Abwasserbeseitigungsbetriebes**, des **Wasserwerkes** und des **Eigenbetriebes Bäderbetriebe** werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen,

wird auf 2.690.000 €,
beim **Abwasserbeseitigungsbetrieb** auf 220.000 €,
beim **Wasserwerk** auf 100.000 €,
und beim **Eigenbetrieb Bäderbetriebe** auf 107.000 €

festgesetzt.

§ 5

Die **Steuerhebesätze** für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(**Grundsteuer A**) 360 v. H.
b) für die Grundstücke (**Grundsteuer B**) 360 v. H.

2. Gewerbesteuer

380 v. H.

Bad Rothenfelde, 29. Februar 2024

Gemeinde Bad Rothenfelde
Rehkämper
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 114 NKomVG erforderliche Vorlage bei der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Osnabrück erfolgte am 15. März 2024. Das Schreiben zur Kenntnisnahme durch den Landkreis Osnabrück – Kommunalaufsicht - ging am 02. Mai 2024 unter dem Aktenzeichen FD11.3 2024/000472-br ein.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. II Satz 3 NKomVG vom 03. Juni bis 12. Juni 2024 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Bad Rothenfelde, Frankfurter Straße 3, 49214 Bad Rothenfelde, Finanzabteilung (Ostflügel, EG, Raum 66), öffentlich aus.

Bad Rothenfelde, 07. Mai 2024

Gemeinde Bad Rothenfelde
Rehkämper
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 10, 31. Mai 2024

128

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 117 „Friedhof“, 1. Änderung der Gemeinde Hagen a.T.W., Landkreis Osnabrück

Der Rat der Gemeinde Hagen a.T.W. hat in seiner Sitzung am 02. Mai 2024 den Bebauungsplan Nr. 117 „Friedhof“, 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung und den textlichen Festsetzungen mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

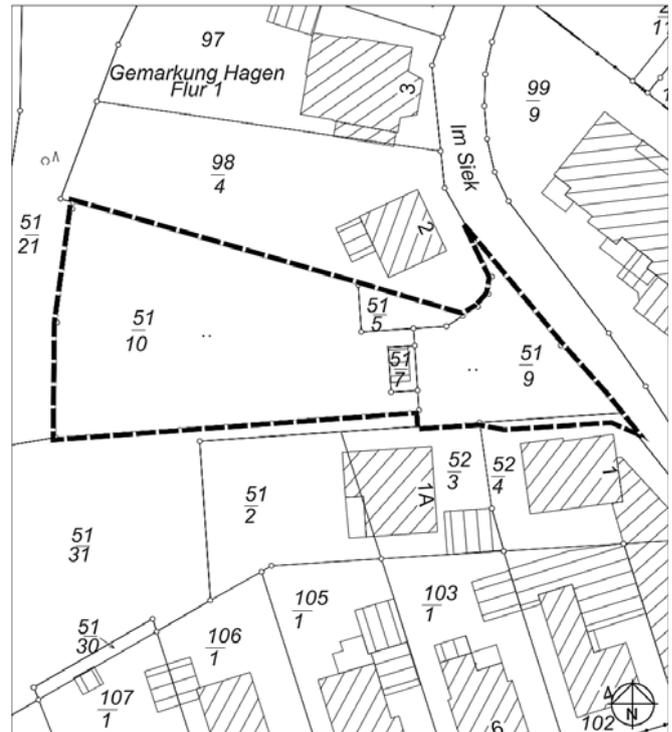
Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im Rahmen der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB.

Der Geltungsbereich liegt in der Gemeinde Hagen a.T.W. westlich der Straße Im Siek und nördlich der Sandstraße. Er umfasst dort die Flurstücke 51/5, 51/9, 51/7 sowie 51/10 und in Teilen das Flurstück 52/4 der Flur Nr. 1, Gemarkung Hagen. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 0,19 ha.

Die Lage des Plangebietes ist aus der nachstehenden Übersichtskarte ersichtlich.

Der Beschluss der Gemeinde Hagen a.T.W. wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 S. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 117 „Friedhof“, 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung und den textlichen Festsetzungen liegt ab sofort bei der Gemeindeverwaltung Hagen a.T.W., Schulstraße 7, 49170 Hagen a.T.W., Zim-



mer-Nr. 20, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht aus. Ebenso wird der Bebauungsplan und die Begründung im Internet unter folgendem Link <https://hagen-atw.kominfo-online.de/mb/application/bplan> veröffentlicht. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 117 „Friedhof“, 1. Änderung gem. § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hagen a.T.W. unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hagen a.T.W., 31.05.2024

Gemeinde Hagen a.T.W.
Die Bürgermeisterin
Möller

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 10, 31. Mai 2024

Herausgegeben vom Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück.

Zur Veröffentlichung bestimmte Bekanntmachungen sind zu richten an den Landkreis Osnabrück - Fachdienst 1 - Service - Postfach 25 09, 49015 Osnabrück - Satz: Druckerei B. Ad. Ricke, Lindenstr. 17, 49593 Bersenbrück. Das Amtsblatt erscheint 14täglich digital, in der Regel Mitte und Ende eines jeden Monats.